

Mayer, Otto G.

Article — Digitized Version
Kein Handlungsbedarf

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mayer, Otto G. (1986) : Kein Handlungsbedarf, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 9, pp. 432-

This Version is available at:
<https://hdl.handle.net/10419/136193>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Otto G. Mayer

Kein Handlungsbedarf

Jahrelang war es um die Unternehmensmitbestimmung relativ ruhig. Es schien so, als habe sich der DGB mit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 arrangiert, auch wenn natürlich der „Kampf um die allgemeine Durchsetzung der qualifizierten Mitbestimmung“ (Heinz Oskar Vetter) nach dem Vorbild der für Kohle und Stahl geltenden Montan-Mitbestimmung weitergeführt werden sollte. Und auch die Unternehmerschaft schien sich nach dem Scheitern ihrer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht mit der nun allgemein für Großunternehmen geltenden Mitbestimmungsregelung abgefunden zu haben. Nur kurzfristig schwappte die Diskussionswelle hoch, als Anfang dieses Jahrzehnts der Mannesmann-Konzern durch Umstrukturierung aus der Montan-Mitbestimmung herauszufallen drohte. Durch die „Lex

Mannesmann“ wurde von der damaligen SPD-FDP-Koalition nach zähem Ringen festgelegt, daß in einem Unternehmen, bei dem die Voraussetzungen für die Montan-Mitbestimmung entfallen, diese noch sechs weitere Jahre für das betreffende Unternehmen gilt.

Seit dem Frühsommer dieses Jahres scheint sich nun langsam aber sicher die Mitbestimmungsdiskussion zu intensivieren, wobei der Anlaß nicht das zehnjährige Bestehen des Gesetzes von 1976 ist, das wahrlich Grund genug gewesen wäre, eine Bestandsaufnahme und Überprüfung vorzunehmen, ob sich dieses Gesetz auch in der Praxis bewährt hat. Ein Erfahrungsbericht, wie er beispielsweise 1970 von einer Sachverständigenkommission, nach ihrem Vorsitzenden Biedenkopf-Kommission genannt, über die Mitbestimmung im Montan-Bereich vorgelegt wurde, steht aber leider noch aus.

Ein Grund für die verstärkte Diskussion ist das in nächster Zeit wiederum drohende Auslaufen der Montan-Mitbestimmung bei drei großen Konzernen: im September nächsten Jahres bei der Salzgitter AG, Ende Dezember bei Mannesmann und im September 1989 bei Thyssen. Und ein weiterer Grund sind die bevorstehenden Landtags- und Bundestagswahlen, die sich ideal dazu eignen, schon heute die Politik unter Druck zu setzen: Gestärkt durch das Nürnberger Aktionsprogramm der SPD, das eine paritätische Mitbestimmung nach dem Montan-Muster für alle großen Unternehmen fordert, wird in Kürze auch der DGB mit seinen Industriegewerkschaften Bergbau und Metall auf einem Forum in Duisburg der Forderung nach einer allgemeinen Einführung der Montan-Mitbestimmung neuen Schub zu geben versuchen.

Diesen Forderungen ist zumindest eine größere Folgerichtigkeit zu bescheinigen als solchen Vor-

schlägen, die als Kriterium für eine Beibehaltung der Montan-Mitbestimmung in den oben genannten Unternehmen zum Beispiel einen 30prozentigen Anteil der Montan-Produktion am Gesamtumsatz festlegen oder die Produktion von auch nur „ein paar Röhren“ als ausreichend für die Anwendung der Montan-Mitbestimmung ansehen wollen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber sich schon in einigen Jahren wieder dem gleichen Problem gegenübersehen dürfte, falls man den Unternehmen nicht verbieten will, nach Ersatz für das schrumpfende Stahlgeschäft zu suchen, wird hiermit aus kurzfristigem politischen Kalkül dem Institut der Rechtssicherheit einiger Torte getan. Auf Prinzipientreue sollte aber auch und gerade in der Politik Wert gelegt werden, zumal die betroffenen Konzerne nicht grundsätzlich aus dem Institut der Unternehmensmitbestimmung herausfallen, sondern automatisch der Regelung von 1976 und mit ihren Stahlhütten weiter der Montan-Mitbestimmung unterliegen.

Ob freilich die Zeit reif und es sachlich begründet ist, das Mitbestimmungsgesetz von 1976 dadurch in Frage zu stellen, daß die allgemeine Einführung von Regelungen nach dem Muster der Montan-Mitbestimmung gefordert wird, muß bezweifelt werden. Einmal ist es alles andere als sicher, ob eine generelle Einführung der Montan-Mitbestimmung nicht verfassungsmäßige Grenzen (Eigentumsgarantie nach Grundgesetzartikel 14, Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie nach Artikel 9) überschreiten würde. Daß bislang niemand vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen geklagt hat, ist nicht unbedingt ein Beweis für das Gegenteil. Zum anderen dürfte das verstärkte Einsetzen einer derartigen ordnungspolitischen Diskussion wohl kaum etwas zur Lösung unserer eigentlichen wirtschaftspolitischen Probleme beitragen.